

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.

Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Werder (Havel), dem 12. April 2013 - Jahrgang 18 - Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Festbereich zum 134. Baublütenfest gemäß dem § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel)	Seite 2
Öffentliche Ausschreibung der Stadt Werder (Havel) gemäß § 12 Abs. 2 VOL/A für die Datenerhebung und -aufbereitung in Vorbereitung des Aufbaus einer Geodateninfrastruktur für die Stadt Werder (Havel)	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses	Seite 2
Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG i.V.m. § 85 FlurbG Bodenordnungsverfahren Krahe I, Verfahrens - Nr.: 1/002/F Beschluss	Seite 3
Ende des Amtsblattes	Seite 4

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 05.04.2013 wird nachfolgend der Festbereich zum 134. Baublütenfest gemäß dem § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht:
Zum Festbereich gehören folgende Straßen und Plätze einschließlich der angrenzenden Grünflächen:

1. Inselstadt
2. Unter den Linden
3. Hartplatz
4. Bernhard-Kellermann-Straße
5. Plantagenplatz
6. Hoher Weg
7. Bismarckhöhe
8. Friedrichshöhe
9. Potsdamer Straße
10. Brandenburger Straße bis Einmündung Kugelweg/Moosfennstraße
11. Eisenbahnstraße teilweise
12. Adolf-Damaschke-Straße
13. Phöbener Straße bis Einmündung Kesselgrund

gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Werder (Havel) gemäß § 12 Abs. 2 VOL/A für die Datenerhebung und -aufbereitung in Vorbereitung des Aufbaus einer Geodateninfrastruktur für die Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 05.04.2013 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die öffentliche Ausschreibung für die Datenerhebung und – aufbereitung in Vorbereitung des Aufbaus einer Geodateninfrastruktur für die Stadt Werder (Havel) im Internet unter www.werder-havel.de sowie auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Werder (Havel), 05.04.2013

gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete

E i n l a d u n g

Sitzung: Sitzung des Hauptausschusses
Sitzungstag: 18.04.2013
Sitzungsort: Altes Rathaus Sitzungssaal,
Kirchstraße 6/7 in 14542 Werder (Havel)
Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des HA am 21.02.2013	
4	Bildung eines Beirates für Stadtgrün hier: Beschlussfassung BSVV/1007/13	Fraktion "Aktion Freie Bürger"
5	Baublütenfest 2014 - 2018 Verlängerung der Dienstleistungskonzession der Bietergemeinschaft Wohlthat Entertainment GmbH und Horn & Co. Show- und Veranstaltungsservice. hier: Beschlussfassung BSVV/1073/13	1. Beigeordnete
6	Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hier: Anhörung: Beratung und Beschlussfassung BSVV/1057/13	Fachbereich 2
7	Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen" Nauen hier: 2. Änderungssatzung BSVV/1055/13	Fachbereich 2
8	Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Werder, Flur 17, Flurstücke 43 (Größe: ca. 7.358m ²) und 44 (Größe: ca. 20m ²) hier: Erbbaurechtsvertrag BSVV/1072/13	Fachbereich 2
9	Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Werder, Flur 14, Flurstück 62/4, Größe: ca. 2.376m ² , Am Zernsee hier: langfristige Verpachtung BVHA/1074/13	Fachbereich 2
10	Grundstücke in Werder (Havel), Gemarkung Werder, Flur 14, Flurstücke 58/3 (Größe: ca. 1.823m ²), 61/2 (Größe: ca. 1.974m ²) und 62/4 (Größe: ca. 2.376m ²), Am Zernsee hier: Eintragung Leitungsrecht BSVV/1075/13	Fachbereich 2
11	Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) für die Amtsperiode 2014-2018 hier: Beschluss über die Vorschlagslisten BSVV/0990/13	Fachbereich 3
12	Sanierungsgebiet "Havelauen" hier: Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB BSVV/1066/13	Fachbereich 4
13	Werbemaßnahmen an Laternenmasten der öffentlichen Straßenbeleuchtung hier: Abschluss eines Dienstleistungsvertrages BVHA/1067/13	Fachbereich 4
14	Einwohnerfragestunde	

15	Informationen und Anfragen Nichtöffentlicher Teil	
16	Festsetzung der Tagesordnung	
17	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des HA am 21.02.2013	
18	Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Glindow, Flur 9, Flurstück 29/1 (487 m²) und Flurstück 29/2 (1.993 m²) Glindower Chausseestraße 46 BSVV/0949/12	Fachbereich 2
19	Grundstück in der Gemarkung Werder (Havel), Flur 11, Flurstück 178, Größe 1.848 m² Kemnitzer Straße 93 - Kita "Eichenhof" BSVV/1032/13	Fachbereich 2
20	Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Glindow, Flur 11, Flurstück 134 tlw., Größe ca. 5.500 m² (Gesamtgröße 12.523 m²) Kita "Spatzenhaus" - Poststraße 22 BSVV/1031/13	Fachbereich 2
21	Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Alt-Töplitz, Flur 1, Flurstück 443 tlw., An der Havel BSVV/1070/13	Fachbereich 2
22	Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Werder, Flur 16, Flurstück 492 (tlw.), Größe: ca. 4.880 m², Stadttrandsiedlung BSVV/1071/13	Fachbereich 2
23	Sanierungsgewinn bei Gewerbesteuererhebung BVHA/1063/13	Fachbereich 2
24	Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstück 337, Größe ca. 3.924m², Am Mühlenberg BVHA/1064/13	Fachbereich 2
25	Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Leest, Flur 3, Flurstück 164 tlw., Galgenberg 10 BVHA/1068/13	Fachbereich 2
26	Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Neu-Töplitz, Flur 1, Flurstücke 18, 19, 22, 42 und 43, Weinbergstraße BVHA/1069/13	Fachbereich 2
27	Informationen und Anfragen	
gez.	i.V. Manuela Saß Werner Große Vorsitzender des Hauptausschusses	

Werder (Havel), den 10.04.13

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG i.V.m. § 85 FlurbG

Bodenordnungsverfahren Krahne I, Verfahrens - Nr.: 1/002/F

B e s c h l u s s

I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren Krahne I erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl.I.S. 1149,1174) in Verbindung mit §§ 36 und 85 Nrn. 4 - 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgende

vorläufige Anordnung (Holzeinschlagssperre):

1. Zur Sicherung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände wird den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsrechte) während des in Nr. 2 festgelegten Zeitraumes untersagt auf allen Waldgrundstücken im Bodenordnungsgebiet Holzeinschläge, Pflanzungen und sonstige wertverändernde Maßnahmen – nachfolgend Holzeinschlagssperre genannt – vorzunehmen.
2. Die Holzeinschlagssperre wird verfügt über den Zeitraum vom

1. Mai 2013 bis 1.Dezember 2013

3. Aus Gründen des Waldschutzes, zur Nutzung nach Naturereignissen wie Sturm oder Waldbrand sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes ist die Erteilung von Ausnahmen von der Holzeinschlagssperre durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist an das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung Dienstsitz Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke zu richten. Die schriftliche Zustimmung der unteren Forstbehörde nach § 10 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. 04.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 05 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 08], S. 175, 184) ist dem begründeten Antrag beizulegen.

II Durchsetzung der Holzeinschlagssperre

1. Die Holzeinschlagssperre kann gemäß § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 2, 20 und 23 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I/91, [Nr. 46], S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), ein

Zwangsgeld in Höhe von 10 bis 50.000 Euro

- festgesetzt werden. An dessen Stelle kann nach § 21 VwVGBbg für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.
2. Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch eintretenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

III. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordnete Holzeinschlagssperre auf den Waldflächen liegen vor. Die von der Sperre betroffenen Flächen unterliegen dem Bodenordnungsverfahren Krahne I. Das Bodenordnungsverfahren ist mit Beschluss der zuständigen Flurneuordnungsbehörde vom 02.08.1996 gemäß § 56 in Verbindung mit §§ 53 und 64 LwAnpG und seinen Änderungsbeschlüssen ange-

ordnet worden. Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten am 28.05.2004 bekannt gegeben.

Gemäß Punkt 2.3.3 des textlichen Teiles des Bodenordnungsplanes wird die Wertdifferenz zwischen eingebrachten und abgefundenen Holzwerten in Geld ausgeglichen. Zur Ermittlung der Geldausgleiche soll mit der Wertermittlung der Holzbestände im Bodenordnungsverfahren Krahe I am 01.05.2013 begonnen werden.

Zur Ermittlung der Holzwerte sind umfangreiche örtliche Erhebungen für die Holzbestände erforderlich. Diese Bestandsaufnahmen müssen ohne Änderungen erhalten bleiben. Da die ermittelten Holzbestandswerte Grundlage für die Berechnung der durch die Beteiligten zu zahlenden und zu empfangenden Geldausgleiche sind und später in einen Nachtrag zum Bodenordnungsplan übernommen werden, dürfen diese Werte nicht mehr durch Holzeinschläge auf den betroffenen Grundstücken geändert werden. Es ist daher sowohl im öffentlichen als auch im gemeinschaftlichen Interesse aller Beteiligten geboten, diese Holzeinschlagssperre zu verfügen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I. S. 2248), im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Gründe für die sofortige Vollziehung

Durch die Holzeinschlagssperre wird gewährleistet, dass die Beweissicherung für die Bewertung der Baumbestände gewahrt wird.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Holzeinschlagssperre würde im Fall einer Anfechtung dem öffentlichen Interesse an einer kontinuierlichen Fortführung des Bodenordnungsverfahrens nicht ausreichend Rechnung getragen werden können.

Die vorläufige Anordnung könnte ihren Zweck, nämlich die grundlagenbezogene Durchführung und Fertigstellung der Bewertung der Baumbestände, nicht erfüllen. Diese überwiegenden öffentlichen Interessen rechtfertigen es, dass einem etwaigen Rechtsbehelf gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Demgegenüber stehen der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung keine gewichtigen oder überwiegenden Belange der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten entgegen. Die Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten erleiden durch den sofortigen Vollzug der vorläufigen Anordnung im Hinblick auf den endgültigen Bodenordnungsplan keinen Nachteil, weil § 36 FlurbG eine Zustandserfassung der Grundstücke und eine Entschädigung vorübergehender Nachteile vorsieht.

Vor diesem Hintergrund müssen vorliegend die Bestandsschutzinteressen der betroffenen Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten hinter den herausragenden und überwiegenden öffentlichen Interessen an der Holzeinschlagssperre zur Umsetzung der Bewertung der Baumbestände zurücktreten.

Das öffentliche Interesse an einem Abschluss des Bodenordnungsverfahrens überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 27. März 2013

gez. Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung